

Baden-Württemberg: Bußgeld für maskenlosen Wahlbeobachter

bei Bundestagswahl am 26. September 2021

Widerspruch gegen Bußgeldbescheid

Stand: 22. April 2025, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Amtsgericht (AG) Böblingen: IFSG 9 OWi 241 Js 132817/21

VGH Mannheim: 1 S 1576/22

AGBUG-Rechtsfonds intern: 22-022 + 22-045

Abschließende Aktualisierung am 22. April 2025

9. April 2025: Das Amtsgericht Böblingen stellt das Verfahren auf Staatskosten ein

5. Februar 2025: Der VGH BW erklärt Corona-VO teilweise für unwirksam – aus rein formalen Gründen (und tastet somit das Corona-Narrativ nicht an!)

<https://haintz.media/artikel/recht/verwaltungsgerichtshof-bw-erklaert-coronavo-teilweise-fuer-unwirksam/>

Worum es geht

In einigen Bundesländern, u. a. auch in Baden-Württemberg, war während der Bundestagswahl am 26. Sept. 2021 jede Wahlbeobachtung laut aktueller Coronaverordnung auf maximal 15 Minuten beschränkt. Abgesehen davon, dass es nicht den geringsten Hinweis einer konkreten Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr für Wahlbeobachter oder Wahlhelfer gibt, die sich mehr als 15 Minuten lang im gleichen Raum aufhalten, bedeutet die Einschränkung der Wahlbeobachtung eine gravierende Grundrechtsverletzung, die nicht in eine moderne und aufgeklärte Demokratie passt. Die Manipulation von Wahlergebnissen beginnt mit der Einschränkung der Möglichkeit für Bürger, die Wahlergebnisse auf Plausibilität zu prüfen. Wenn sich niemand auf juristischem Weg gegen diesen Missbrauch staatlicher Gewalt wehrt, besteht die Gefahr, dass dieser Missbrauch nicht nur zum „Gewohnheitsrecht“ regierender Parteien wird, sondern weiter eskaliert.

Verlauf des Verfahrens

26. September 2021: Als Wahlbeobachter des Wahllokals verwiesen

Im Zuge der Bundestagswahl melde ich mich in „meinem“ Wahllokal in Herrenberg-Kuppingen als Wahlbeobachter und beobachte nach 18 Uhr die Auszählung. Nach 15 Minuten werde ich vom Leiter der Wahlhelfer aufgefordert, das Wahllokal zu verlassen. Dem komme ich nicht nach. Der Leiter der Wahlhelfer rief daraufhin die Polizei. Die Beamten nahmen meine Personalien auf und erteilten mir einen Platzverweis.

8. Dezember 2021: Bußgeldbescheid der Stadt Herrenberg über 168,50 Euro

„Ihnen wird zur Last gelegt, am 26.09.2021 um 18:28 Uhr in 71083 Herrenberg, Brühlweg 10, Wahllokal im Kindergarten als Verantwortlicher folgende Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben:

Sie verstießen gegen eine vollziehbare Anordnung in Verbindung mit den Ge- und Verboten der Corona-Verordnung, die sich ausschließlich auf die §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28a IfSG stützen. Sie hielten sich am 26.09.21 in Herrenberg, Brühlweg 10, Wahllokal im Kindergarten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:28 Uhr und somit länger als 15 Minuten im Wahllokal auf und weigerten sich, dieses durch mehrfacher Aufforderung wieder zu verlassen.

§ 73 Abs. 1a Nr. 24 i. V. m. §§ 32,28 Abs. 1 S. 1, 28a Infektionsschutzgesetz i. V. m. Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 11 Abs. 4 Nr. 2 CoronaVO i. V. m. § 24 Nr. 12 CoronaVO dar. Diese Handlung begingen Sie vorsätzlich. (...).“

19. Dezember 2021: Mein Widerspruch

„Sehr geehrte/r Herr/Frau H., ich bin ein gesetzes- und verfassungstreuer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und zahle pünktlich meine Steuern. Nicht zuletzt deshalb bin ich mir meiner vom Grundgesetz garantierten Grundrechte sehr wohl bewusst. Wenn Sie unter Berufung auf eine verfassungsrechtlich mehr als fragwürdige Verordnung mein Grundrecht auf Beobachtung einer Wahlauszählung einschränken, stellen Sie damit Demokratie und Rechtsstaat in Frage. Beides sind für mich außerordentlich hohe Werte. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o. g. Bußgeldbescheid ein! Mit freundlichen Grüßen, Hans Tolzin“

22. Dezember 2021: Ordnungsamt leitet Verfahren an Staatsanwaltschaft Stuttgart weiter

Statt nun, wie es geboten wäre, das Verfahren einzustellen, leitet das Ordnungsamt den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiter. Dies ist durchaus in meinem Sinne, denn es gibt mir die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Klärung.

22. April 2022: Vorladung durch Amtsgericht Böblingen für den 18. Mai

1. Mai 2022: Mein Anwalt fordert Akteneinsicht an

10. Mai 2022: Beschwerde wegen bisher nicht gewährter Akteneinsicht

„[Es] kann hier nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Antrag auf Akteneinsicht vom 01./02.05.2022 bislang noch nicht entsprochen worden ist. Da eine ordnungsgemäße Verteidigung die Gewährung von Akteneinsicht sowie auch ausreichende Zeit zum Aktenstudium voraussetzt, wird beantragt, aus Gründen der Fairness des Verfahrens den bislang auf den 18.05.2022, 09:45 Uhr festgelegten mündlichen Verhandlungstermin zu verschieben. (...)

Des Weiteren wird bereits jetzt die Einstellung des Verfahrens beantragt. Denn der nach Schilderung meines Mandanten relevante § 11 IV Nr. 2, 1. HS CVO vom 15.09.2022 dürfte doch offensichtlich verfassungswidrig sein. Der Ordnungsgeber hätte als milderes Mittels jedenfalls einen längeren Aufenthalt als gerade einmal 15 Minuten zumindest gegen Vorlage eines Schnell- oder PCR-Testes gewähren müssen. Alles andere trägt hiesigen Sonderfall, dass eine höchst ausnahmsweise aufgrund ärztlichen Attestes von der sog. Maskenpflicht befreite Person höchst ausnahmsweise ihr Grundrecht auf Kontrolle der Stimmenauszählung in einem Wahllokal wahrnehmen will, nicht ansatzweise Rechnung.

Der nahezu vollständige Entzug des Grundrechts auf Wahlbeobachtung zu Lasten von erkrankten Personen ist daher evident nicht verhältnismäßig. Es ist absurd anzunehmen, dass es in diesem extremst seltenen Fall überhaupt irgendein messbares Infektionsrisiko gibt (...), zumal wenn weitere Schutzvorschriften wie der Mindestabstand oder ggf. ein aktueller Schnell- oder PCR-Test hinzukommen bzw. hinzugekommen wären.

Auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg ist rechtlich bereits sehr fraglich. (...).“

11. Mai 2022: Die Akte liegt jetzt vor

13. Mai 2022: AG Böblingen hebt mündlichen Termin auf

Auf Nachfrage teilt das AG Böblingen mit, dass der mündliche Termin aufgehoben wurde.

Ein neuer Termin sei noch nicht bestimmt.

20. Juni 2022: Der Verhandlungstermin steht jetzt fest:

Amtsgericht Böblingen, 20. Juli 2022, 12 Uhr.

18. Juli 2022: Normenkontrollantrag beim VGH Mannheim gegen §§ 11 und 24 CVO

18. Juli 2022: Antrag auf Aussetzung des Verfahrens beim AG Böblingen, bis über den Normenkontrollantrag beim VGH Mannheim entschieden ist

19. Juli 2022: Das AG Böblingen hebt den Verhandlungstermin wunschgemäß auf (bis zum 1. März 2023)

1. September 2022: Begründung des Normenkontrollantrags beim VGH Mannheim (auf 19 Seiten)

„Der Normenkontrollantrag richtet sich gegen § 11 IV Nr. 2 der Coronaverordnung vom 15.09.2022, welcher für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten und die gem. § 11 III 2 Nr. 2 CVO (a.F.) vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen gewesen sind, eine maximale Aufenthaltsdauer von gerade einmal 15 Minuten vorschrieb. Dies galt für die Zeit zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller. Um eine Wahl adäquat beobachten zu können, ist es nötig, sich länger als 15 Minuten in dem Wahllokal aufzuhalten. Selbst die Stimmabgabe in einem Wahllokal kann, insbesondere dann, wenn eine Mehrzahl an Personen vor einem selber die Stimme abgeben will, länger als 15 Minuten dauern. Es gibt auch keine belastbaren Gründe für die Annahme, dass Letzteres nur ein völlig atypischer Sonderfall sein soll.

Der Antragsteller hielt sich am 26.09.2021 im Wahllokal in Herrenberg-Kuppingen auf, um dort den korrekten Ablauf der Bundestagswahl zu kontrollieren. Damit machte er von seinem verfassungsmäßigen Recht aus Art. 38 I GG i.V.m. 20 II, III GG Gebrauch. Von der Maskentragepflicht war er durch ärztliches Attest befreit.

Um das Wahlgesehen im genügenden Maße beobachten zu können, war der Antragsteller um 08:00 Uhr für 15 Minuten im Wahllokal anwesend, um die Wahlurne zu kontrollieren. Am Nachmittag war er noch einmal für 15 Minuten anwesend. Gegen 18:00 Uhr begab er sich erneut in das Wahllokal, um der Auszählung der Stimmen beizuwohnen. Gegen 18:25 Uhr wurde der Antragsteller aufgefordert, das Wahllokal zu verlassen. Der Antragsteller wies sich durch seinen Presseausweis aus und legte zudem auf Aufforderung sein Attest über die Befreiung vom Tragen einer Maske vor. Letztendlich wurde dem Antragsteller ein Platzverweis erteilt und er konnte das Wahlgesehen nur

noch durch die Scheibenfront des Wahllokals beobachten. Für den Fall des erneuten Betretens wurde ihm die Ingewahrsamnahme angedroht.

Am 08.12.2021 erhielt der Antragsteller von der Stadt Herrenberg einen Bußgeldbescheid aufgrund eines Verstoßes gegen § 11 IV Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 12 der damaligen Coronaverordnung. Gegen ihn wurde eine Geldbuße in Höhe von 140,00€ festgesetzt. Gegen diesen Bußgeldbescheid legte der Antragsteller am 19.12.2021 Widerspruch ein, dem nicht abgeholfen wurde. Daraufhin wurde das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Böblingen eröffnet. Da es bei der Entscheidung über den Bußgeldbescheid maßgeblich darauf ankommt, ob § 11 IV Nr. 2 CVO (a.F.) verfassungswidrig oder verfassungskonform ist, wurde Aussetzung des Verfahrens beantragt und durch das Amtsgericht auch bewilligt, bis über den Normenkontrollantrag entschieden wird.“

Mein Anwalt argumentiert mit der Verletzung von Grundrechten allein schon durch die verfassungswidrige Einschränkung des Rechts auf Wahlbeobachtung, sowohl als Bürger als auch als Journalist.

Zudem wären mildere Mittel vorhanden gewesen, z. B. die Vorlage eines aktuellen Testergebnisses, was aber in der CVO nicht berücksichtigt werde.

Das Antragsinteresse sei allein schon durch ein laufendes Bußgeldverfahren beim Amtsgericht Böblingen gegeben.

Die CVO sei allein schon aus formellen Gründen nichtig gewesen, da das Zitiergebot nicht eingehalten wurde.

Die CVO bezüglich der Wahllokale sei als zur Bekämpfung eines Virus weder angemessen noch geeignet gewesen, wie einige zitierte wissenschaftliche Publikationen belegen.

Die Verordnung habe zudem eine Ungleichbehandlung von Menschen mit bestimmten gesundheitlichen Beschwerden zur Folge.

11. Oktober 2022: Mein Anwalt bittet darum, der Gegenseite eine Frist zu setzen,

da es bisher noch keine Erwiderung zu seinem Schriftsatz vom 1. Sept. gab. Das Gericht setzt dann auch eine Frist.

2. November 2022: Kanzlei Oppenländer entgegnet auf insgesamt 10 Seiten

1. Der Normenkontrollantrag sei schon deshalb unzulässig, „denn der Antragsteller wendet sich gegen eine Bestimmung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit über neuen Monaten außer Kraft getreten war.“
2. Meine „Antragsbefugnis“ sei „nicht ausreichend substituiert“, da ich keine ausreichenden gesundheitlichen Gründe oder ein ärztliches Attest zur Maskenbefreiung vorgelegt habe, das die entsprechenden gesundheitlichen Gründe glaubhaft mache.

November 2022: Ich übergebe das weitere Verfahren an die Kanzlei Haintz in Ulm

Zentraler Punkt scheint zu sein, ob ein nachträgliches Feststellungsinteresse nachgewiesen werden kann oder nicht. Wir entscheiden, zunächst die weitere Reaktion des Gerichts abzuwarten.

23. November 2022: VGH Mannheim fordert mein Maskenattest und Presseausweis an

22. Januar 2024: Stellungnahme der Kanzlei Oppenländer für Land BaWü

- Oppenländer bestreitet weiterhin meine „Antragsbefugnis“.
- Die Verordnung sei zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen.
- Zum behaupteten Bußgeldverfahren seien keine Informationen vorgelegt worden.
- Allerdings sei das behauptete Bußgeldverfahren sowieso nicht relevant.
- Eine Wiederholungsgefahr sei sowieso nicht gegeben, was ein nachträgliches Feststellungsinteresse ausschließe.
- Ein Maskenzwang sowieso nicht als grundlegender Grundrechtseingriff anzusehen.
- Der Zugang zum Wahllokal sei ja auch nicht gänzlich ausgeschlossen gewesen.
- Es sei ja auch noch kein Attest vorgelegt worden, sowie kein Presseausweis (obwohl das eigentlich auch nicht relevant sei)
- Das Zitiergebot sei bei Inkrafttreten der Verordnung nicht verletzt worden
- Der Stand des Infektionsgeschehens zum Gültigkeitszeitpunkt der Verordnung rechtfertige voll und ganz die Notwendigkeit von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen. Es wird dabei auf das RKI verwiesen.
- Das Tragen von Masken sei ein effektives Mittel zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens. Verwiesen wird auf das RKI.
- Der Maskenzwang in den Wahllokalen sei erforderlich gewesen, um die Beteiligten vor Ansteckung zu schützen und sie seien verhältnismäßig
- Mit den Corona-Maßnahmen sei ein legitimes Ziel verfolgt worden, nämlich die Reduzierung der Infektionsgefahren
- Die Maßnahmen in Wahllokalen sei geeignet gewesen, dieses Ziel zu erreichen
- Mildere Mittel zur Erreichung des Zieles seien nicht ersichtlich
- Die Maßnahmen seien auch angemessen gewesen, in *„Hinblick auf die potenziell gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener und der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens.“*

23. Januar 2024: VGH räumt mir Frist für Stellungnahme bis 22. März 2024 ein

Diese Frist habe ich ohne weitere Reaktion verstreichen lassen, da ich mir unsicher, ob es überhaupt Sinn macht, sich weiter gegen diesen institutionellen Wahnsinn zu stemmen. Was bedeutet es konkret, verantwortlich mit den Spendengeldern des Rechtsfonds umzugehen? Weitermachen oder Einstellen?

21. April 2024: Ich bin im Austausch mit der Kanzlei Haintz, ob und ggf. wie weiter verfahren werden kann.